



LAND BRANDENBURG

Eingegangen
08. Dez. 2008
Rechtsanwaltskanzlei

Staatliches Schulamt
Cottbus

Staatliches Schulamt Cottbus | Blechenstraße 1 | 03046 Cottbus

Amtsgericht Senftenberg
- Vormundschaftsgericht/Familiengericht
Steindamm 8
1968 Senftenberg

Amtsgericht Senftenberg
3. DEZ. 2008
EURO Kostenm./Scheck
Anlagen
Abschriften

Blechenstraße 1
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Strack
Gesch.-Z.: 18.1/Str
Hausruf: (0355) 48 66 512
Fax: (0355) 48 66 598
www.schulaemter.brandenburg.de
frank.strack@schulaemter.brandenburg.de

Cottbus, 1. Dezember 2008

In der Familienrechtsangelegenheit

der mdj. Kinder Alicius und Bernicia Schröder
- Az.: 32 F 145/07 -

werden zum auf den 19.12.2008, 13:00 Uhr anberaumten Gerichtstermin bereits
jetzt folgende Anträge angekündigt:

Es wird – auch im Wege einer vorläufigen Entscheidung – beantragt, der Erziehungsberechtigten die elterliche Sorge für den schulischen Bereich zu entziehen, für die insoweit teilweise Entziehung der elterlichen Sorge, die Anordnung der Pflegschaft für die betroffenen Kinder zu treffen und die mit der Pflegschaft beauftragte Person bzw. Institution zu ermächtigen, die Herausgabe von Alicius und Bernicia Schröder notfalls unter Einsatz von Gewalt und mittels Betreten und Durchsuchen der von der Sorgeberechtigten genutzten Wohnung bzw. des Grundstücks sowie unter Inanspruchnahme der Hilfe des Gerichtsvollziehers oder der Polizei zu erzwingen.

Zur Begründung wird auf den bisherigen antragstellerseitigen Vortrag verwiesen, so wie er seinen bisherigen prozessualen Niederschlag gefunden hat.

Im Auftrag

Frank Strack

Familiensache betr. die mdj. Kinder Alicius und Berniela Schröder

Zum Schreiben des Staatlichen Schulamtes Cottbus vom 01.12.08, hier eingegangen am 08.12.08, wird nachfolgend Stellung genommen:

Die Absicht des Schulamtes, die Kinder auch mittels Gewaltsinsatz aus der Wohnung holen zu lassen, widerspricht nach Ansicht des Verfahrenspflegers zutiefst dem Kindeswohl und verstößt gegen Artikel 1 des Grundgesetzes.

Die Wohnung der Familie ist ein geschützter Raum der Kinder. Eine Kindeswohlgefährdung der Kinder innerhalb der Wohnung, welche eine Herausnahme der Kinder auch unter Einsatz von Gewalt rechtfertigt, ist nicht erkennbar. Eine solche, völlig überzogene Maßnahme würde bei den Kindern traumatische Folgen hinterlassen.

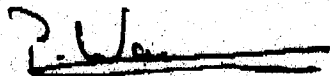
Zudem wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Alicius täglich ein Gymnasium in Cottbus besucht.

Auf den bisherigen Vortrag des Verfahrenspflegers wird verwiesen.

Im Übrigen bleibt das Ergebnis des Sachverständigengutachtens abzuwarten.

Vorsorglich wird deshalb beantragt,

die Anträge des Staatlichen Schulamtes Cottbus abzuweisen.



Peter Wagner
Verfahrenspfleger

Ø fclt'
20